

## **Werk**

**Titel:** Reise des General Lafayette durch Amerika in den Jahren 1824 und 1825

**Jahr:** 1829

**Kollektion:** Itineraria; Nordamericana

**Werk Id:** PPN243952295

**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN243952295> | LOG\_0007

**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=243952295>

## **Terms and Conditions**

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain these Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## **Contact**

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen  
Germany  
Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)

## Viertes Capitel.

Lager von Savin:hill. — Besuch bei John Adams. — Revue der Milizen. — Gesetze, welche die Milizen von Massachusetts betreffen.

Den 28ten August war der General Lafayette durch den Statthalter eingeladen, das Lager von Savin:hill, einige Meilen von der Stadt, zu besuchen; er nahm es an, und gegen Mittag kamen wir daselbst an. Savin:hill ist ein sehr mahlerischer Ort an dem Ufer des Meeres; hier bleiben während der schönen Jahreszeit die Compagnien der freiwilligen Milizen von Boston wechselweise einige Tage unter Zelten, um sich den Kriegsübungen zu widmen. Als wir es besuchten, war es von den Gardecompagnien Neu:Englands besetzt: bei unserer Ankunft fanden wir sie unter den Waffen; ihr junger Anführer empfing den General und kehrte nach einer kurzen Anrede an die Spitze seiner Truppen, die er mit vieler Gewandtheit manövriren ließ. Nach mehreren Bewegungen des Fußvolks begann die Artillerie ihre Schießübungen; der größte Theil der Schüsse ward mit viel Geschicklichkeit nach einem Schilde in ziemlich weiter Ferne gerichtet. Die Artilleristen baten den General, selbst eine der in Batterie aufgestellten Kanonen zu richten; er that es und seine Kugel zerschmetterte das Schild in Stücken. Dieser geschickte Schuß, den Niemand von einem Manne von seinen Jahren erwartete, ward mit dem Beifallrufen aller Milizen und der Damen, belohnt, welche gewöhnlich nach dem Lager gehen, um ihre Gatten und Bräu-

der zu besuchen, und die diesen Tag noch zahlreicher gekommen waren, um den General zu sehen. — Das Geschütz, welches wir unter den Augen hatten, zog meine Blicke vom ersten Moment unserer Ankunft an auf sich; nachdem die Uebungen beendigt waren, trat ich näher, um es besser zu untersuchen und erkannte mit Erstaunen unsere französische Formen vollkommen ausgeführt; es waren die ersten der Art, welche ich in den Händen der Milizen fand. Die Offiziere, die sahn, welche Aufmerksamkeit ich auf diese Untersuchung verwendete, sagten mir, daß sie diese Verbesserung dem unglücklichen General Lallemand verdankten, welchen die Landesverweisungen von 1815 gezwungen hatten, bei den Amerikanern Zuflucht zu suchen, und welcher 8 Jahre nachher bei einem Schiffbruche, schon fast im Angesicht der Küsten von Frankreich, in dem Augenblicke umkam, wo er die freundliche Hoffnung hegte, sein Vaterland wieder zu sehen. Während seines Aufenthaltes in den Vereinigten Staaten, wo seine Talente und sein Charakter ihm die allgemeine Achtung erwarben, beschäftigte er sich eifrig mit dem Gedanken, der Nation nützlich zu werden, die ihm eine so großmüthige Gastfreundschaft zeigte. Die Milizen des Massachusetts verdanken ihm bei der Artillerie große Verbesserungen, und er hat über diese Waffenart eine Abhandlung in 2 Bänden hinterlassen, in der er zwar größtentheils die in Frankreich schon bekannten und ausgeübten Verfahrensarten wiedergiebt, die er aber den Bedürfnissen derjenigen, für die er arbeitete, vollkommen angepaßt hat. Er hatte zu Philadelphia die Tochter eines Franzosen geheirathet, der seit länger als 40 Jahren diese Stadt bewohnt und das selbst durch seine Geschicklichkeit im Handel eines der bedeutendsten Vermögen von Pensylvanien erworben hat. Diese Heirath verbesserte jedoch nicht die Lage des General

Lallemand; er starb arm; seine Wittwe lebt noch in Philadelphia.

Nach diesem Besuche auf Savin-hill führte uns der Statthalter zum Mittagessen in sein Landhaus, und dann kehrten wir in die Stadt zurück, um einem außerordentlich glänzenden Balle beizuwohnen, den Hr. Lloyd, Senator der V. St., dem Generale gab. — John Adams, dessen Namen so ruhmvoll mit allen großen Begebenheiten des Krieges der amerikanischen Revolution verbunden ist, und der die Ehre hatte, Washington in der Begleitung der ersten Magistratur der Republik zu folgen, ward damals in seinem Landhause durch die Last von 89 Jahren zurückgehalten; der General, welcher ihn ehemals gekannt und sogar durch eine innige Freundschaft mit ihm verbunden gewesen war, wollte sich nicht entfernen, ohne ihn besucht zu haben. Ein leicht zu begreifendes Zartgefühl ließ ihm wünschen, dieser Besuch möge von dem Glanze, mit dem man ihn auch bei seinen unbedeutendsten Handlungen zu umgeben pflegte, frei seyn. Dem zu Folge stieg er in den Wagen, ohne irgend eine andere Begleitung als zwei Staatsbeamten, seinen Sohn und mich. Wir erreichten Quincy gegen 2 Uhr; die Wagen hielten an der Thüre eines kleinen, einfachen, von Holz und Ziegeln erbauten und nur ein Stock hohen Hauses, und ich hörte zu meinem nicht geringen Erstaunen, dies sei die Wohnung des ehemaligen Präsidenten der Vereinigten Staaten. Wir fanden den ehrwürdigen John Adams mitten unter seiner Familie; er empfing und umarmte uns mit einer rührenden Güte, der Anblick seines alten Freundes gewährte ihm so viel Freude, daß er sich zu verjüngern schien. Während des ganzen Mittagessens unterhielt er uns mit einer Leichtigkeit und einer Frische des Gedächtnisses, welche seine 89 Jahre vergessen machten. —

Das lange Leben des John Adams ist ganz dem Dienste des Vaterlandes und der Freiheit gewidmet gewesen, für die er von seiner frühesten Jugend an die feurigste Liebe gehegt hatte. Er ward geboren zu Quincy den 19<sup>ten</sup> October 1735 und vollendete seine Studien zu Cambridge, das er 1755 verließ, um in der Schule von Worcester grammatikalischen Sprachunterricht zu geben, wo er sich zugleich der Rechtsgelahrtheit unter James Putnam widmete, 1758 ward er zum Advocaten aufgenommen und 1770 von der Versammlung von Massachusetts zum Stellvertreter der Stadt Boston ernannt. Als die Streitigkeiten zwischen den Bürgern und Soldaten blutig wurden, gab er einen Beweis von der Größe seines Charakters, indem er zugleich mit Josiah Quincy dem Jüngeren und S. Blowers die Vertheidigung des Cap Breston und seiner Soldaten, die auf das Volk Feuer gegeben hatten, freiwillig übernahm. Er wollte nicht, daß die Liebe zum Vaterlande die Liebe zur Gerechtigkeit überwiegen solle, und er bewirkte durch seine Beredsamkeit die Lossprechung dieser Unglücklichen, die in der That auch nichts weiter waren, als blinde und unwissende Werkzeuge der englischen Tyrannei. — 1774 ward er zum Mitgliede des Rathes von Massachusetts ernannt; aber seine politischen Grundsätze, die er schon bei mehreren Gelegenheiten laut und kräftig ausgesprochen hatte, bewogen den Statthalter Gage, ihn zurückzuweisen; wenige Monate nachher ward er zum großen Landcongresse gesandt, wo er sich als einen der geschicktesten und feurigsten Vertheidiger der Freiheit zeigte. — 1776 ward er zugleich mit Jefferson beauftragt, jeder eine Redaction der Unabhängigkeitserklärung heraus zu geben; der Congreß zog zwar die des Jefferson der seinigen vor, aber man betrachtete ihn deswegen nicht weniger als die Seele und das Licht dieser

unsterblichen Versammlung, sowohl wegen seiner Beredsamkeit, als wegen seiner Vaterlandsliebe. Kurze Zeit darauf übergab man ihm zugleich mit dem Dr. Franklin und Edward Rutledge die Friedensunterhandlungen der Colonien mit dem Lord Howe. — 1777 ernannte man ihn zum Geschäftsträger beim französischen Hofe als Nachfolger des Silas Deane. Als im Monat April 1779 der Congress alle Gesandte in Europa einer Censur unterwarf, machte er zu Gunsten des John Adams eine ehrenvolle Ausnahme. Bei seiner Rückkehr aus Europa in demselben Jahre erwählte man ihn zum Mitgliede der Zusammenkunft, die sich zur Herausgabe der Constitution von Massachussetts versammelte. Im Monat August desselben Jahres ward er von neuem nach Europa gesandt, um wegen des allgemeinen Friedens zu unterhandeln. — Im December 1780 entrichtete ihm der Congress eine öffentliche Dankfagung für die Dienste, die er in Europa geleistet hatte. — 1781 schloß er mit den holländischen Provinzen einen für sein Vaterland äußerst vortheilhaften Frieden. — 1785 ward er als bevollmächtigter Minister nach England gesandt. Während dieser ehrenvollen Sendung gab er in London 1787 seine gelehrte Uebersicht aller alten und neuen Constitutionen unter dem Titel: „Vertheidigung der amerikanischen Constitution,“ heraus; es scheint in mehr als einer Stelle dieses Werkes der tiefsten Gelahrtheit, als verrathe es die Vorliebe des Verfassers für die englischen Einrichtungen, und zog ihm daher kräftige Angriffe einer großen Anzahl vaterländischer Schriftsteller und besonders des Philips Livingston, damals Statthalters von Neu-Jersey, zu, welcher ihn in einem trefflichen Werke, unter dem Titel: „Untersuchung der englischen Constitution,“ bestritt. — Nachdem man ihn auf sein eignes Verlangen aus England zurückgerufen hatte,

ward er in seinem Vaterlande von den Bürgern und dem Congresse mit Dankfagungen überhäuft. — Nach der Ausnahme der neuen Constitution 1789 ward John Adams zum Vice-Präsidenten der Vereinigten Staaten ernannt und behielt diese ausgezeichnete Stelle während den 8 Jahren, wo Washington Präsident war, der in seine Talente und seine Vaterlandsliebe ein großes Vertrauen setzte. 1797 wird er selbst zur ersten Magistratur berufen, da Washington eine dritte Ernennung ausgeschlagen hatte. Die Lage der Dinge war damals sehr schwierig; die französische Revolution, welche in ihrem Beginn der allgemeinen Zustimmung der Vereinigten Staaten genoß, war jetzt durch ihre kleinlichen und von außen kommenden Intriguen, selbst für ihre wärmsten Anhänger ein Gegenstand des Entsetzens geworden; die französischen Angelegenheiten bewegten alle Gemüther, und waren für die Föderativ, sowohl als für die Volksparthei ein Gegenstand lebhafter Streitigkeiten und mitunter heftiger Angriffe geworden. Die ungeschickten und oft wenig ehrenvollen Versuche unsers diplomatischen Geschäftsträgers in den Vereinigten Staaten, aus diesen Streitigkeiten Vortheil zu ziehen, beunruhigten John Adams und bewogen ihn, dem Congreß, als Strafmittel, ein Gesetz vorzuschlagen, welches zur Aufhebung der Habeas Corpusacte berechtigte. Dieser Vorschlag war in zu grellem Gegensatze mit den Freiheitsgefühlen des amerikanischen Volks, um nicht mit Kraft, ich könnte fast sagen, mit Verachtung zurückgewiesen zu werden; die Repräsentantenkammer wollte nicht einmal diese Bill erwägen, und die Volksgunst des John Adams erhielt damals einen solchen Stoß, daß er beim Schlusse des 4<sup>ten</sup> Jahres seiner Verwaltung nicht von neuem erwählt ward. — Im Jahr 1801 zog er sich in seine Wohnung, Quincy, zurück; seine Mitbürger

vergaßen bald die Ursache seiner Entfernung, un. nur die Erinnerung an seine großen und zahlreichen Dienste, die er der Republik während seines langen Lebenslaufes geleistet hatte, zu bewahren. Bald darauf boten sie ihm die Statthalterei von Massachusetts an, und späterhin baten sie ihn, den Vorsitz in der Versammlung, welche mit einer neuen Durchsicht der Constitution beauftragt war, zu führen; aber er fing an, das Bedürfniß der Ruhe zu empfinden, und dankte ihnen mit der Bitte, alle Theologen, Philosophen und Politiker möchten ihn in Ruhe sterben lassen. Trotz dieser Zurückweisung aller Staatsämter, war er für die großen Interessen seines Vaterlandes nicht unempfindlich geworden, und als diese 1811 durch die verhassten Störungen von Seiten Englands gefährdet wurden, erklärte sein patriotischer Geist in der tiefen Stille seiner Zurückgezogenheit: Amerika könne sich nur durch den Krieg rächen. Seine Beredsamkeit lebte von neuem in einem Briefe auf, den er schrieb, um die zu derselben Ueberzeugung zu bringen, die aus Parteilgeist sich am meisten davon entfernten; er brachte endlich auf eine so großmüthige Weise seine persönlichen Meinungen den Gefahren des Augenblicks zum Opfer dar, daß selbst seine entschiedensten Gegner ihm den Ausdruck ihrer Bewunderung nicht verweigern konnten. — Jetzt, wo es ihm unmöglich ist, sein Zimmer zu verlassen, wo er sich nur mit Mühe aus seinem Armstuhle erheben kann, und wo seine zitternden Hände verweigern, ohne die liebende Hülfe seiner Kinder und Enkel seine Nahrung zum Munde zu führen, besitzt sein Herz und sein Kopf noch ganz das ehemalige Feuer für alles, was gut ist. Die Angelegenheiten seines Vaterlandes sind seine liebste Beschäftigung. Er ward nicht müde die Freude zu wiederholen, die ihm die Dankbarkeit seiner Mitbürger für Lafayette

verursachte. Wir verließen ihn von Bewundrung für den Muth durchdrungen, mit dem er die Schmerzen und Hinsälligkeiten erträgt, die ein fast vollendetes Jahrhundert nothwendig auf seinen Körper zusammengehäuft hatte.

Eine große Heerschau war für den 30<sup>ten</sup> angeordnet und bereitet; früh am Morgen erschienen die Milizen aus der Umgegend von Boston unter dem Befehle des General Appleton; die der Stadt hatten schon den Abend vorher ihre Zelte auf dem Common, dem Capitele gegenüber, aufgeschlagen, und bei unserm Erwachen wurden wir durch den Anblick dieses hervorgezauberten Lagers überrascht. Gegen Mittag waren ungefähr 8000 Mann auf diesem breiten Spazierplaze in Schlachtordnung aufgestellt; eine große Menge Damen schmückten die Fenster oder erfüllten die dahin auslaufenden Seitengänge. Einige Augenblicke nachher erschien der General, vom Gouverneur und seinem Generalstabe begleitet, vor der Schlachtreihe, wo er von dem Beifallrufen der Milizen und der zahlreichen Zuschauer empfangen ward, mit dem sich der schallende Lärm der Kriegsmusik vermischte. Nachdem Lafayette die Reihen dieser jungen kriegerischen Bürger durchgegangen hatte, deren schöne Haltung und gutes Aussehen unter den Waffen sogar den Blicken derer schmeicheln konnte, welche an die Regelmäßigkeit der besoldeten Truppen in Europa gewöhnt sind, ward er nach dem erhabensten Theile des Spazierweges geführt, um daselbst die Kriegsbewegungen, welche man ihm zeigen wollte, bequemer übersehen zu können. Wir fanden zwar in der Führung der Waffen nicht jene ängstliche Pünktlichkeit, auf welche die europaischen Offiziere einen so lächerlichen Werth legen, und die nur dadurch erlangt wird, daß man den armen Soldaten wenigstens 4 Stunden des Tages dem traurigen Handwerke der Drahtpuppe unterwirft;

aber wir waren gendthigt, die Schnelligkeit der Ladungen und die Gleichzeitigkeit und Lebhaftigkeit des Abfeuerns zu bewundern. Die großen Bewegungen der Masse lassen in der That noch mehr Ruhe und Uebereinstimmung zu wünschen übrig; ich glaube jedoch, daß es unmöglich ist, die Bewegungen der leichten Truppen mit mehr Schnelligkeit und Einsicht auszuführen. Diese Art des Kriegsdienstes scheint den Amerikanern überhaupt sehr zu gefallen, und ist auch überdies ganz besonders den Milizen günstig, deren Pflicht es ist, bestimmte Orte zu vertheidigen, deren Hülfquellen ihnen bekannt und zum Kriege im Einzelnen außerordentlich geschickt sind. Die Uebungen dieser Kriegsort dauerten in unserer Gegenwart fast 3 Stunden und fesselten uns lebhaft; als sie beendigt waren, führte man uns unter ein ungeheures Zelt, wo die vornehmsten Bürger um eine Tafel von 1,200 Gedecken versammelt waren, um dem General ein Lebewohl zu sagen, der den folgenden Tag die Stadt verlassen sollte. Auf der Mitte des Tisches, den Plätzen gegenüber, welche wir einnahmen, stand eine große silberne Schüssel mit Ueberresten von Waffen, Kugeln, Knöpfen u. s. w. angefüllt, welche man auf Bunkers Hill lange Zeit nach dem denkwürdigen Kampfe aufgefunden hatte. Der Statthalter war so gütig, uns einige dieser Ueberreste anzubieten; ich empfang mit Dank einen Knopf, auf welchem man noch, trotz des Rostes, sehr deutlich die Nummer erkannte, und man weiß in der That, daß das Regiment Engländer, welches diese Nummer führte, eines von denen war, welche bei der Einnahme der amerikanischen Verschanzung am meisten litten. Die Sorgfalt und Verehrung, mit welcher die Amerikaner alle Andenken von ihrer Revolution bewahren, ist sehr bemerkenswerth; alles, was sie an diese ruhmvolle Epoche erinnert, ist ihnen gleich einer seltenen Reliquie

theuer, an der sie mit gläubiger Anbetung hängen. Dies Gefühl halte ich für sehr achtungswerth, da es dazu beiträgt, ihre innige Liebe zur Freiheit zu unterhalten; es scheint mir auf jeden Fall besser, als die tiefe Verehrung, die wir in Europa für die Orden, welche die Herrscher austheilen, hegen.

Da während der Revue die schon früher bemerkte Verschiedenheit des Reichthums und der Einfachheit der Compagnien von neuem meine Neugier rege gemacht hatte, so forschte ich nach dem Grunde derselben, und man erklärte mir ihn durch die Bildung der freiwilligen Compagnien. Sie bestehen aus jungen Männern, welche, durch Nachbarschaft oder Freundschaft verbunden, mit Genehmigung des Statthalters, besondere Abtheilungen bilden. Mit Uebereinstimmung Aller bestimmen sie die Farbe und den Schnitt ihrer Uniform, ernennen sie ihre Offiziere und wählen sie einen Namen, um ihre Compagnien zu bezeichnen. So gebildet und angeordnet bleiben sie immer den allgemeinen Regeln, welchen alle Milizen gehorchen, unterworfen; aber sie vereinigen sich häufiger, um den Kriegsübungen obzuliegen. Da diese jungen Männer fast alle wohlhabenden Familien angehören, so ist es ihnen leicht, auf ihren Anzug etwas zu verwenden, und dies ist die Ursache jenes Glanzes und jener Verschiedenheit.

Die Errichtung, Bildung, Pflichten und Grundlagen der Kriegszucht der Milizen in den Vereinigten Staaten sind von allgemeinen Gesetzen, vom Congreß ausgehend, bestimmt. Da jedoch die Verschiedenheit der Verhältnisse und Sitten, welche die einzelnen Staaten der Föderation unterscheiden, gewisse Milderungen in der Ausübung der Gesetze verlangen, so hat jeder Staat für sich besonders die Bildung seiner Milizen, ihre innere Kriegszucht u. s. w. an-

geordnet, zugleich aber auch Sorge getragen, sich von den großen Grundgesetzen des Congresses nicht zu entfernen. Da alle besondern Anordnungen der einzelnen Staaten wenig verschieden sind, und da es überdies zu lang wäre, sie alle einzeln aufzuführen, so glaube ich der Reugier meiner Leser genug zu thun, wenn ich hier einen Auszug der Anordnungen in Betreff der Milizen des Staates von Massachusetts gebe.

Das Gesetz des Congresses der Vereinigten Staaten ruft in die Reihen der Landtruppen alle Bürger, fähig die Waffen zu tragen, vom 18<sup>ten</sup> bis 45<sup>ten</sup> Jahre dieses mit eingeschlossen; der Staat von Massachusetts macht bei folgenden Personen eine Ausnahme: Die Glieder des ausübenden Rathes, die Richter der Ober- und Unterhöfe und ihre Schreiber, die Glieder der gesetzgebenden Versammlung, der Unterstatthalter des Staates, die Friedensrichter, alle, bei der Einschreibung der bürgerlichen Urkunden Angestellten, der Generaladvocat, der Generalprocurator, der Staatssecretair und Staatschatzmeister, so wie ihre Schreiber, die Sheriffs, die Lehrer der öffentlichen Schulen, die Geistlichen aller Secten ohne Unterschied der Benennung, alle Commissarien der Vereinigten Staaten, und endlich alle Quäker, wenn sie ein von zwei oder mehreren Aeltesten der Gesellschaft unterschriebenes Zeugniß vorzeigen, welches darthut, daß der Ueberbringer wirklich Mitglied der oben genannten Gesellschaft sei, und daß seine religiösen Meinungen ihm verbieten, die Waffen zu tragen. Alle diese angeführten Personen, obgleich vom Dienste der Landtruppen ausgeschlossen, sind jedoch nichts desto weniger gezwungen, vom Alter des 18<sup>ten</sup> bis 45<sup>ten</sup> Jahres, in ihrem Hause Waffen und Kriegsausrüstung, wie die Gesetze der Vereinigten Staaten sie vorschreiben, zu haben und diese bei jeder jährlichen Heerschau

vorzuzeigen; überdies müssen sie noch jedes Jahr 2 Doll. (2 Thlr. 16 gr.) bezahlen, welche in der Kasse des Schatzmeisters der Stadt oder des Cantons niedergelegt werden, um davon die Bewaffnung und Bekleidung der armen Bürger zu bestreiten, welche dies nicht selbst thun können.

Art. III. Die Ernennung zu den verschiedenen Graden bei den Milizen hat auf folgende Art statt: Die Generalmajore werden vom Senat und von der Repräsentantensammer gewählt und vom General en chef erhalten sie ihre schriftliche Ernennung; die Generalbrigadiere werden mit geschriebenen Zetteln von den Stabsoffizieren jeder Brigade gewählt und vom General en chef bestätigt; die Stabsoffiziere auf die nämliche Art von den Hauptleuten, Lieutenants und Unterlieutenants der Regimenter, zu denen jeder gehört, und eben so vom General en chef bestätigt. Die Hauptleute und Ober- und Unterlieutenants, mit geschriebenen Wahlen, werden es von den Unteroffizieren und Soldaten einer jeden Compagnie. Der Generaladjutant wird vom Generale selbst gewählt; eben so der Generalquartiermeister, jedoch mit Beistimmung des Rathes. Die Adjutanten werden von den Generalen ernannt. Die Regimentsadjutanten, Quartiermeister, Capellane, Chirurgen u. s. w., werden alle von den Befehlshabern der Regimenter erwählt und von dem General en chef bestätigt.

Art. IV. Die Unteroffiziere werden in jeder Compagnie vom Hauptmanne mit Zustimmung des Obersten erwählt.

Art. VI. Jeder Generalmajor soll von Zeit zu Zeit Befehle geben, damit die in seiner Division leeren Stellen durch Wahlen besetzt werden. Diese Ersetzungen werden wenigstens 10 Tage vorher allen denen gemeldet, welche das Wahlrecht haben. Sollten die Wähler es vernachlässigen oder verweigern, diese Obliegenheit zu erfüllen, so bes

nachrichtigt der Generalmajor den General en chef davon, welcher sogleich mit Zustimmung seines Rathes die leeren Aemter besetzt, und die Diplome zu diesen Stellen durch den Generalbrigadier ausliefern läßt. Jeder so ernannte Offizier muß seine Annahme binnen Zeit von 10 Tagen erklären; sein Schweigen über diesen Zeitpunkt hinaus wird als Zurückweisung betrachtet, und man schreitet dann zu einer neuen Wahl.

Art. VII. Jeder gesetzlich ernannte Offizier muß, bevor er sein Amt antritt, folgenden Eidschwur leisten und unterzeichnen: „Ich beschwöre feierlich und betheuere, dem Staate von Massachussetts treu zu seyn und seine Constitution zu vertheidigen; so wahr mir Gott helfe. Ich schwöre feierlich und betheuere redlich und unpartheiisch, die Pflichten zu erfüllen, die mir aufgelegt sind, und zwar mit Ausbietung aller meiner Kräfte und nach den Anordnungen der Constitution und den Gesezen dieses Staates; so wahr mir Gott helfe. Ich schwöre, die Constitution der Vereinigten Staaten zu vertheidigen.“ — Diese Schwüre und Erklärungen werden von einem Friedensrichter niedergeschrieben und unterzeichnet und auf der Rückseite des Diploms aufgezeichnet.

Art. IX. Jeder Offizier, Unteroffizier und Soldat des Fußvolkes, der Reiterei, des Geschüzes, der Grenadiere und Tiralleurs soll sich stets mit den Waffen und der Bekleidung, welche das Gesez der Vereinigten Staaten vorschreibt, versehen, es müßte denn sein Vermögen ihm nicht gestatten, solche selbst anzukaufen. Diese Unfähigkeit muß dann jedes Jahr den ersten Dienstag des Monats Mai vor der allgemeinen Versammlung der Milizen durch die Armenverwalter der Stadt oder des Dorfes dargethan werden, und dann sollen die Bornehmen der Stadt oder des Dorfes auf Kosten der

Gemeinde dafür sorgen, daß der arme Milize bewaffnet und bekleidet werde. Die so gelieferten Waffen werden dem bedürftigen Soldaten nur dann anvertraut, wenn er in die Reihen gerufen wird, und beim Austritt muß er dieselben an ein Magazin, unter der Verantwortlichkeit der Offiziere, abgeben.

Art. XI. Die Uniform, Waffen und übrige Ausrüstung eines Offiziers, Unteroffiziers oder Soldaten können weder Schulden halber noch zur Bezahlung der Abgaben in Beschlag genommen werden. Kein Offizier, Unteroffizier oder Soldat kann verhaftet oder vor ein bürgerliches Gericht gefordert werden, wenn er entweder irgend einen Auftrag, den der Dienst der Milizen erheischt, vollstrecken soll, ihn vollstreckt oder so eben vollbracht hat.

Art. XVIII. Jeder Befehlshaber einer Compagnie soll seine Soldaten den ersten Dienstag des Monats Mai versammeln, um sich von dem guten Zustande der Waffen und Kleidung derselben zu überzeugen, die nöthigen Ausbesserungen anzuordnen, und die in den Tagebüchern eingetretenen Veränderungen zu berichtigen. Er soll sie auch jedes Jahr dreimal zu kriegerischen Uebungen zusammen berufen. Jedes Mal, wenn ein Vorgesetzter sein Corps entweder wegen einer Heerschau oder wegen Kriegsübungen zusammenerufen will, soll er die nöthigen Befehle durch seine Unteroffiziere ergehen lassen, und diese Befehle sollen mündlich, schriftlich oder gedruckt jedem Soldaten einzeln in seine Wohnung abgeliefert werden. Kein Befehl, sowohl wegen einer Heerschau, als wegen Kriegsübungen, soll verbindlich seyn, wenn er nicht 4 Tage vorher abgegeben wird; hingegen ist im Falle eines feindlichen Einbruchs, einer Empörung oder anderer wichtigen Begebenheiten, jeder Befehl, so plötzlich er auch komme, gesetzlich und verbindend.

Art. XXII. Jede Stadt und jeder Distrikt des Staates soll beständig 64 Pfund gutes Pulver im Vorrathe haben; überdies 100 Pfund Flintenkugeln, jede Kugel vom Gewichte des 18<sup>ten</sup> Theiles eines Pfundes; 120 Feuersteine; drei Feldkessel zu 64 Mann, auf den Militzagebüchern der Stadt oder des Distriktes eingetragen. Jede Stadt oder Distrikt, welcher die obengenannten Vorräthe vernachlässigte, soll einer Strafe von 20 bis 500 Dollars, im Verhältniß der Größe der Nachlässigkeit, unterworfen werden.

Art. XXIII. Jedes Mal, wo die Anführer eines Corps ihre Truppen üben wollen, wird ihnen auf ihr schriftliches Verlangen 4 Pfund Pulver, in Patronen für jeden Mann abgetheilt, ausgeliefert. Diese Austheilung geschieht durch die Rathspersonen auf Kosten der Stadt oder des Distriktes.

Art. XXIV. Im Falle eines feindlichen Einbruches, einer Empörung oder jeder andern Gefahr für den Staat, können die Milizen durch den Oberbefehlshaber überall hinggerufen werden, wo er ihre Gegenwart für nöthig hält. Jeder in den Tagebüchern aufgezeichnete Mann, der diesen Befehlen im Verlauf von 24 Stunden nicht Gehör leistet, ist verurtheilt eine Strafe von 50 Dollars zu bezahlen, oder einen Mann an seiner Statt zu stellen. Jeder Unteroffizier oder Soldat eines Milizencorps, der zu den Waffen gerufen wird, soll auf 3 Tage Lebensmittel mit sich nehmen, er müßte denn deßhalb einen Gegenbefehl erhalten haben. Jedes Mal, wo die Milizen eines Distriktes zu den Waffen gerufen werden, soll die Obrigkeit dieses Distriktes der aufgerufenen Compagnie alle nöthigen Werkzeuge und Geräthschaften ausliefern, und im Falle der Nachlässigkeit oder Verweigerung zu einer Strafe verurtheilt werden, die von 200 bis zu 500 Dollars steigen kann.

Art. XXVI. Kein Offizier, Unteroffizier oder Soldat kann während der Wahlzeit ihres Statthalters, des Unterstatthalters, der Staatssenatoren, des Präsidenten, Vicepräsidenten und der Glieder des Congresses der V. St. zu den Waffen gerufen werden. Jede Versammlung der Milizen während dieser verschiedenen Zeitpunkte ist gesetzwidrig, sie müßte denn vom Oberbefehlshaber im Falle eines feindlichen Einbruches anbefohlen seyn.

Art. XXX. Wenn ein Offizier, Unteroffizier oder Soldat bei Erfüllung einer durch die Geseze den Milizen vorgeschriebenen Pflichten verwundet oder getödtet wird, so sind seine Wittwe und Kinder zu einer von dem allgemeinen Gerichtshofe bestimmten Entschädigung berechtigt.

Art. XXXI. Kriegshöfe sollen errichtet werden, um über die Offiziere der Milizen zu richten. Die, welche über die Offiziere vom Hauptmannsgrad an zu richten bestimmt sind, sollen, von dem Oberbefehlshaber ernannt, den Namen eines allgemeinen Kriegsgerichtshofes annehmen; die, welche über die Hauptleute und Subalternoffiziere zu richten bestimmt sind, werden durch die Generalmajore oder durch die Anführer der Divisionen ernannt und nehmen den Namen Divisionskriegsgerichtshof an. Der erste besteht aus Offizieren nach der Generalcontrolle der Division gewählt; der zweite aus Offizieren nach der Controlle eines Regiments oder eines Bataillons. Jeder Gerichtshof besteht aus einem Präsidenten, 12 Beisizern und einem Schreiber. Der Offizier, welcher das Gericht zusammenruft, kann überdies 6 Stellvertreter ernennen, bestimmt nach Ordnung der Grade oder des Alters die Glieder des Gerichtes zu ersetzen, welche im Verlaufe der Verhandlungen krank werden sollten. Die Glieder des Gerichtshofes werden immer nach der Länge ihrer Commission, ohne Betracht des Alters des Regiments,

zu dem sie gehören, rangiren. Bevor man zur Eröffnung der gerichtlichen Verhandlungen schreitet, liest der Advocat des Gerichtes dem Präsidenten und Gliedern des Hofes folgenden Eid vor: „Sie schwören, ohne Partheilichkeit, ohne Gunst, ohne Vorliebe, ohne Vorurtheil, ohne persönliche Theilnahme und ohne Hoffnung einer Belohnung, die zwischen dem Staat und dem Angeklagten bei Ihnen jetzt anhängige Sache zu untersuchen. Sie schwören auch, weder den Spruch des Kriegsgerichtshofes ohne dessen Zustimmung ruchbar werden zu lassen, noch das Geheimniß der Stimmenwahl oder die Meinung eines der Glieder des Kriegsgerichtshofes zu verrathen, man müßte es ihnen denn als Zeugen vor einem Gerichtshofe im Namen des Gesetzes abfragen.“ Hierauf liest der Präsident dem Advocaten des Gerichtes folgenden Eid vor: „Sie schwören, gewissenhaft und ohne Partheilichkeit ihre Pflicht als Gerichtsadvocat gegen den Staat so wie gegen Angeklagten zu erfüllen, und zu keiner Zeit und an keinem Orte die Stimmenwahl eines Richters dieses Kriegsgerichtshofes zu verrathen, es müßte denn von einem Gerichtshofe und im Namen des Gesetzes von Ihnen verlangt werden.“

Jederman, von dem Advocaten vor einen Kriegsgerichtshof gefordert, um als Zeuge zu dienen, ist gezwungen zu erscheinen, wenn er sich nicht den Strafen, welche das Gesetz gegen diejenigen verordnet, welche sich beim Aufrufe als Zeugen in einer Criminalangelegenheit vorzutreten eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, aussetzen will. Ehe die Zeugen ihre Aussagen vorbringen, soll der Gerichtsadvocat sie folgendermaßen an ihre Pflichten erinnern: „Sie schwören, in dieser Sache die Wahrheit, die Wahrheit ganz und nichts als die Wahrheit zu sagen, und zwar unter Gefahr als Meineidiger behandelt zu werden.“

Wenn ein Mitglied eines Kriegsgerichtshofes entweder durch die Regierung oder durch den Angeklagten beschuldigt wird, so soll die Anklage schriftlich geschehen und dem Gerichtshofe vorgelegt werden, welcher über ihre Gültigkeit entscheidet; dieser Hof kann nie mehr als die Anklage gegen ein Mitglied annehmen. Das angeklagte Mitglied kann über die Frage der Gültigkeit der Anklage nicht stimmen; dann soll aber der Präsident dessen Stelle einnehmen, damit die Zahl 12 die Stimmenzahl im Kriegsgerichtshofe bleibe. Der Angeklagte kann nur durch die Entscheidung von zwei Drittheilen der Mitglieder des Gerichtes für schuldig erklärt werden. Die Strafen, welche man ihm auferlegen kann, sind: öffentliche Zurechtweisung, oder Absetzung von seinem Amte auf einige Zeit oder für immer. — Jeder Kriegsgerichtshof ist berechtigt Maaßregeln zu ergreifen, um sich die Ruhe während der Sitzungszeit zu versichern, und kann daher jede Person verhaften, die einige Störung verursacht. Diese Verhaftung kann jedoch nicht länger als 8 Stunden dauern.

Art. XXXII. Der Oberbefehlshaber kann einen Offiziersrath jedes Mal, wo er es für nöthig hält, zusammens berufen, um über eine militärische oder auf die Kriegszucht Bezug habende Sache zu richten. Der Oberbefehlshaber, die Generalmajore, die Anführer der Divisionen können, jeder in seiner Abtheilung, eine Gerichtskammer errichten, um die Anklage eines Untergebenen gegen einen Vorgesetzten zu untersuchen. Diese Gerichtskammer besteht immer aus 3 Offizieren und einem Gerichtsadvocaten, alle vereidet, und kann nur die Zeugen verhören, ohne ihre Meinung zu geben.

Art. XXXIV. Jeder, der Aufführung, Nachlässigkeit, des Ungehorsams oder der schlechten Behandlung und Ungerechtigkeit gegen seine Untergebenen halber angeklagte Offi-

zier wird vor einen Kriegsgerichtshof geführt. — Jeder, einer entehrenden Handlung überführte Offizier, wird auf der Stelle verhaftet und aller militairischen Obergewalt beraubt, bis die beiden Kammern seine Absetzung vom Statthalter verlangt haben. — Jeder Offizier, der vor einen Kriegsgerichtshof gebracht werden soll, wird verhaftet, der Ausübung seiner Pflichten entbunden, und erhält eine Abschrift der gegen ihn vorgebrachten Anklagen. Diese Abschrift soll ihm wenigstens 10 Tage vor dem Beginn der Sitzung eingehändigt werden. — Ein Offizier kann nie von einem Kriegsgerichtshofe wegen eines Fehltrittes gerichtet werden, den er länger als ein Jahr vorher begangen zu haben schriftlich beschuldigt wird, es müßte denn seine Abwesenheit oder eine andere dargethane Ursache ihn daran verhindert haben, erscheinen zu können. — Jeder Hauptmann oder Commandant, der es vernachlässigt oder verweigert, seine Compagnie so oft zu versammeln, als es die gesetzlichen Anordnungen verlangen, oder der die Versammlung verweigert, wenn einer seiner Vorgesetzten es befiehlt, oder welcher endlich die Abwesenheit der unter ihm stehenden Soldaten begünstigt, wird von einem Kriegsgerichtshofe gerichtet. — Ein Offizier im Verhaft kann nicht seinen Abschied geben. — Jeder Mann, welcher bei einer Compagnie als Freiwilliger angestellt zu werden wünscht, ist genöthigt sich im Voraus auf 7 Jahre zu verpflichten. — Jeder Offizier, der es vernachlässigt oder verweigert sich mit dem Detaschement in Marsch zu setzen, wenn er den Befehl erhält, wird augenblicklich verhaftet und vor einen Kriegsgerichtshof geführt. Der Offizier, welcher ihm im Range folgt, nimmt seine Stelle ein. — Die Befehlshaber der Compagnien sollen von Zeit zu Zeit an ihre Soldaten Patronen austheilen, um sie mit den Feuer- gewehren zu üben; wenn er bemerkt, daß ein Unteroffizier

oder ein Soldat seine Flinte mit einer Kugel geladen hat, bestraft er ihn mit einer Geldbuße von 5 bis 20 Dollars. — Jeder Offizier, der seine Compagnie versammelt und während der obengenannten Wahlzeiten übt, kann vor einen Kriegsgerichtshof geführt werden, muß aber auf jeden Fall eine Strafe von 50 bis 300 Dollars bezahlen. — Jeder Unteroffizier oder Soldat, welcher unter den Waffen seine Offiziere beleidigt, irgend eine Unruhe erregt oder daran Theil nimmt, kann durch den Befehlshaber der Compagnie auf kürzere oder längere Zeit ins Gefängniß gesetzt werden, jedoch niemals länger als die Zeit, während welcher die Compagnie versammelt ist. Außerdem ist er noch zu einer Strafe von 5 bis 20 Dollars verurtheilt. — Jeder Unteroffizier oder Soldat, der von den gewöhnlichen Gerichtshöfen zu einer entehrenden Strafe verdammt ist, wird sogleich aus den Tagebüchern der Milizen gestrichen. — Jeder Unteroffizier, der sich Nachlässigkeit, Ungehorsam oder schlechte Aufführung zu Schulden kommen läßt, kann cassirt und in die Stelle eines gemeinen Soldaten zurückgesetzt werden. Leichte Strafen werden den Unteroffizieren und Soldaten auferlegt, welche es vernachlässigen, sich bei den bezeichneten Versammlungen einzufinden, oder welche hinsichtlich ihrer Waffen und Kleidung in schlechtem Zustande daselbst erscheinen. — Die Unteroffiziere und Soldaten der freiwilligen Compagnien werden mit 2 Dollars bestraft, wenn sie unter den Waffen ohne die Uniform ihrer Compagnie erscheinen. Jede Entschuldigung wegen Nichterscheinens bei einer gesetzlich befohlenen Heerschau oder Waffenübung soll binnen Zeit von 8 Tagen vorgebracht werden; im entgegengesetzten Falle wird sie nicht beachtet. — Jeder Unteroffizier oder Soldat, welcher sich nach einer gesetzmäßigen Zusammenberufung wegen Erneuerung eines Offiziers sich nicht einfindet, bezahlt

2 Dollar Strafe. — Der älteste Adjutant jedes Generalmajors, der Major jeder Brigade und der Adjutant jedes Regiments soll beständig eine genaue Controlle seiner Division, seiner Brigade oder seines Regiments haben. — Alle Artikel der die Milizen betreffenden Verordnungen sollen in Gegenwart jeder Compagnie den ersten Dienstag des Monats Mai verlesen werden.

Art. XXXVI. Die Einziehung der den Unteroffizieren und Soldaten gesetzlich auferlegten Strafen geschieht durch den Gerichtsschreiber jeder Compagnie. Diese Einziehungen können nicht ohne die Dazwischenkunft der Gerichtspersonen des Distriktes, zu welchem der Verurtheilte gehört, geschehen.

Art. XXXVII. Der Gerichtsschreiber jeder Compagnie behält den 4<sup>ten</sup> Theil jeder Geldstrafe für sich, und legt das Uebrige in die Hände des Befehlshabers der Compagnie nieder, welcher ihm darüber einen Empfangschein ausliefert. Dieses vom Hauptmanne empfangene Geld wird auf die Bedürfnisse der Compagnie, unter Zustimmung des größeren Theiles der Offiziere, verwendet.

Art. XXXVIII. Der Generaladjutant, der Generalquartiermeister, die Gerichtsadvocaten, die Brigademajors, die Brigadequartiermeister, die Adjutanten und endlich alle bei den Kriegsamtern angestellten Offiziere, die Kriegsgeschichtshöfe und Untersuchungskammern erhalten eine Schadloshaltung an Geld und Lebensmitteln. — Die zum wahren Kriegsdienste aufgerufenen Milizen erhalten den Sold und die Rationen der stehenden Truppen der Vereinigten Staaten." —

Das Staatsgesetz, welches auf die Unterdrückung der Empörungen Bezug hat, stützt sich auf die Dazwischenkunft der Milizen, und ordnet zugleich auf eine bestimmte Weise die ehemals zwischen der bürgerlichen Obrigkeit und der be-

waffneten Macht bestehende Verbindung. Dieses Gesetz und die Betrachtungen, welche ihm vorangehen, scheinen mir von zu großer Wichtigkeit, als daß ich sie hier nicht ganz wiedergeben sollte.

„Gesetz über die schnelle und wirksame Unterdrückung der Verschwörungen und Empörungen.“

Da in einem freien Staate, wo das Volk das Recht hat, sich zur allgemeinen Vertheidigung zu bewaffnen, und wo die soldatische Macht immer der bürgerlichen Obrigkeit untergeordnet ist, es auch zur Sicherheit des Staates nöthig ist, daß alle guten Bürger beständig bereit seien, die Regierung zu unterstützen, und sich den Bestrebungen der Empörer oder der Ehrgeizigen zu widersetzen, welche es versuchen, die Gesetze und die Constitution ihres Landes zu vernichten; da aber auch die geringste Verzögerung, die man sich bei der Niederschlagung einer Verschwörung oder eines Aufstandes, in welchem Theile des Staates es auch sei, zu Schulden kommen läßt, gefährliche und beunruhigende Folgen haben kann, so hat der Senat und die Repräsentantenkammer, zu einem großen Gerichtshofe versammelt, Folgendes festgesetzt:

Art. I. Jedes Mal, wo eine Empörung in irgend einem Theile des Staates ausbricht, und die Verhinderung des Ganges der Gerechtigkeit zum Zweck hat und sich der rechtmäßigen Ausübung der Gesetze widersetzen will, oder, wo man nur Ursache hat vorauszusetzen, daß eine Empörung dieser Art im Werke ist, wird es den bürgerlichen Obrigkeiten, dem Sheriff und den Richtern der verschiedenen Höfe zur Pflicht gemacht, dem Statthalter davon Nachricht zu geben. Dieser soll sich augenblicklich der Gewalt bedienen, mit welcher ihn die Constitution bekleidet hat.

Er giebt dem Generalmajor oder dem Befehlshaber der Division, in deren Territorium die Empörung ausgebrochen ist, unverzügliche Befehle, mit bewaffneter Macht vorzurücken, um die bürgerliche Obrigkeit zu unterstützen; er kann sogar die Befehle den Anführern der benachbarten Divisionen ertheilen, wenn ihre Hülfe nöthig scheint.

Art. II. Wenn es nach der Meinung des Sheriffs und zweier Diener der Gerechtigkeit zur Unterdrückung der bekannten oder vermutheten Empörung nöthig wäre, sogleich zu den Waffen zu greifen, und es wegen Entfernung nicht möglich wäre, von dem Oberbefehlshaber die nöthige Hülfe schnell genug zu erhalten, so ist es die Pflicht des Sheriffs und der beiden Richter, sich an die Befehlshaber der am nächsten stehenden Divisionen zu wenden, um die zur Vertheidigung der bürgerlichen Obrigkeiten und zur Zurechtweisung der Empörer unumgänglich nöthige Macht zu erhalten; der Oberbefehlshaber muß jedoch so bald als möglich davon benachrichtigt werden. Die Befehlshaber der Divisionen sollen sich sogleich in Bewegung setzen, und mit ihnen die verlangten Truppen. Die auf diese Weise nach dem Gesetze versammelten, bewaffneten und ausgerüsteten Milizen stehen unter dem Befehle des Civilbeamten oder der Magistratsperson.

Art. III. Wenn ein befehligter Offizier der Milizen es verweigert oder vernachlässigt, die Befehle auszuführen, die er von seinem Vorgesetzten erhalten hat, nämlich mit dem ihm anvertrauten Detaschement zur Vertheidigung der bürgerlichen Obrigkeit oder zur Unterdrückung eines Aufstands vorzurücken, so soll dieser Offizier (außer der von den Gesetzen der Milizen angeordneten Strafe) zu einer Geldstrafe, welche nicht die Summe von 50 Pf. Sterl. übersteigen darf, verurtheilt und zur Ausübung seiner Pflichten

während einer Zeit; die nicht 10 Jahre überschreiten darf, für unfähig erklärt werden. Nach Verhältniß der Vergehungen oder der Gültigkeit der von dem Angeklagten vorgebrachten Entschuldigungen, soll man entweder eine von beiden oder die zwei Strafen zugleich auferlegen.

Art. IV. Wenn ein Unteroffizier oder Soldat, zu einem zur Vertheidigung der bürgerlichen Obrigkeit oder zur Unterdrückung eines Aufstandes aufgerufenem Detaschement gehdrig, es vernachlässigt oder verweigert, vorzurücken, sich zu bewaffnen und auszurüsten, so wie sein Befehl lautet, oder wenn er sich zurückzieht, noch ehe er dazu Erlaubniß erhalten hat, und wenn er dessen vor einem obersten Gerichtshofe überführt ist, so soll er eine von dem Gerichtshofe bestimmte Geldstrafe bezahlen, welche jedoch nicht die Summe von 10 Pf. Sterl. überschreiten darf.

Art. V. Jede Person, welche durch öffentliche oder geheime Gespräche oder durch andere Mittel einen Offizier oder Soldaten, welcher einem gegen eine Empörung vorrückenden Detaschement angehört, zurückzuhalten sucht, seine Pflicht zu erfüllen, oder ihn anregt, seinen Posten zu verlassen, wird zu einer Geldstrafe verurtheilt, welche nicht 50 Pf. St. überschreiten darf, und muß während einer Zeit, welche nicht 3 Jahre überschreiten darf, Caution stellen.

Art. VI. Dem Detaschement, welches bei dem durch diese Urkunde bestimmten Gelegenheiten vorrückt, wird eine Schadloshaltung zugestanden." —

In diesem Auszuge des Codex der Milizen von Massachusetts habe ich eine große Anzahl Artikel ausgelassen, welche bloß die Kriegszucht während der Friedenszeit betreffen. Aber die, welche ich aufgezeichnet habe, werden hinreichend seyn, den Lesern zu zeigen, auf welchen Grund-

sägen diese so zu fürchtende Bildung der bewaffneten Macht in den Vereinigten Staaten beruht.

Diese geheiligten Grundsätze, welche nur da in Zweifel gezogen werden können, wo es Menschen giebt, die die Aufrechthaltung des Despotismus wünschen, sind folgende:

- 1) Jede Person, welche einer Gesellschaft zugehört, von der sie das Recht hat, Beschützung im Genuße ihres Lebens, ihrer Freiheit und ihres Eigenthums zu fordern, muß auf ihrer Seite zu den Kosten dieser Beschützung durch ihre persönlichen Dienste oder durch etwas von gleichem Werthe beitragen. —
- 2) Das Volk hat das Recht die Waffen für die allgemeine Vertheidigung zu tragen. —
- 3) In Friedenszeiten kann eine zahlreiche, stehende Armee für die Freiheit nur gefährlich seyn. —
- 4) Die bewaffnete Macht muß immer der bürgerlichen Obrigkeit unterworfen seyn und von ihr beherrscht werden. —

Nach den nämlichen Grundsätzen hatte man ehemals die ehrwürdige Pariser Nationalgarde eingerichtet, deren Benehmen während der Stürme unserer Revolution so lobenswerth war, und die so oft die Anarchisten sowohl als die Gegenrevolutionisten zum Weichen brachte. Man sieht auch, daß sich in der Bildung der amerikanischen Milizen und der französischen Nationalgarde, welche durch das Gesetz des 29<sup>ten</sup> Sept. 1791 errichtet ward, eine unzählige Menge Berührungspunkte vorfinden. Das Schicksal dieser weisen und schützenden Einrichtungen der Freiheit, deren Töchter sie sind, war in Amerika und Frankreich sehr verschieden; jenseits des Oceans hat sie sich unter dem Schutze der Volksgesetze, welche dem Menschen seine Würde lassen und dessen Rechte beschützen, erhalten und bestärkt; hier, schon im Beginn durch Zügellosigkeit entartet, ist sie unter dem Despotismus verschwunden, der uns aller unserer Freiheit beraubt hat. —